

58. 1. Sind bei der gerichtlichen Beurteilung vermögensrechtlicher Ansprüche von Beamten Vorbescheide der obersten Dienstbehörde bindend für die Vorfragen, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet oder der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist?

2. Von welcher Stelle war 1934 im Bereiche der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein die Versetzung eines Kreis-Kommunalbeamten in den Ruhestand anzuordnen und wie hatte das zu geschehen?

Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) — DStG. — §§ 143, 146. Preussische Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (GS. S. 139) § 122 Nr. 3. Preussisches Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 479) §§ 1, 2.

III. Zivilsenat. Urte. v. 15. September 1939 i. S. Kreis St. (Bekl.)
w. S. (Rf.). III 6/39.

- I. Landgericht Ultona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Kläger war als Eisenbahnoberinspektor der vom Beklagten betriebenen Kreisbahn lebenslänglich als Beamter angestellt. Er bezog das Endgehalt aus Gruppe 6 der Befoldungsgruppe für Kreisbahnbeamte sowie eine Entschädigung für die Miterledigung der Dienstgeschäfte des Bahnmeisters. Der Regierungspräsident in Sch. ordnete zur Durchführung der Angleichung der Bezüge an, daß der Kläger in die Gruppe A 4b der Preussischen Befoldungsordnung eingestuft werde (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 des Kapitels II des 4. Teils der Preussischen Verordnung vom 12. September 1931 [GS. S. 179] in Verbindung mit den Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und des Versorgungsrechts [BRÄndG.] vom 30. Juni 1933 [RGBl. I S. 433]).

Kurz vorher hatte der Kläger eine Eingabe an den Beklagten gerichtet, in der er seine Versetzung in den Ruhestand vorschlug. Er berief sich darin auf die Finanzlage der Kreisbahn, zu deren Besserung er damit beizutragen wünschte. Er schlug vor, sich wegen der ihm im Ruhestande zu gewährenden Bezüge auf bestimmte Abmachungen zu einigen. Zwischen den Parteien fanden Verhandlungen statt. Eine der Eingaben des Klägers schloß:

Wenn es nicht möglich sein sollte, meine Versetzung in den dauernden Ruhestand auf Grund meines Angebots genehmigen zu können, so bitte ich Sie, Herr Landrat, mir mein Gesuch zurückzugeben und es als nicht gestellt betrachten zu wollen. Ich werde dann meinen Dienst weiter verrichten.

Schließlich erging am 15. Juni 1934 ein Beschluß des Kreis-ausschusses dahin, daß der Kläger mit dem 1. Oktober 1934 in den dauernden Ruhestand unter den aus dem Folgenden ersichtlichen Bedingungen zu versetzen sei. Der Kläger erhielt hiervon Kenntnis durch ein Schreiben des Vorsitzenden des Kreis-ausschusses vom 18. Juni 1934, das folgendermaßen lautete:

Der Kreis Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 1934 beschlossen, Sie mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Sie erhalten das Gehalt eines Oberinspektors entsprechend der Gruppe 4 a 1 der Preussischen Besoldungsordnung mit einem Grundgehalt von 5700 RM. Dieses Dienstfeinkommen soll Ihnen gewährleistet und in einem Privatvertrag niedergelegt werden. Bis zur Versetzung in den Ruhestand erhalten Sie ihr bisheriges Gehalt. Vor Vollendung des 65. Lebensjahres beträgt das Ruhegehalt 80 v. S. Dieses wird noch besonders festgelegt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses ersuchte den Kreisarzt um einen Bericht über den Gesundheitszustand des Klägers und forderte diesen auf, sich zur Untersuchung bei dem Kreisarzt einzufinden. Das verzögerte sich durch Erkrankung und Beurlaubung des Klägers. Am 23. Juli 1934 schloß dieser, der inzwischen noch gebeten hatte, seinen Übertritt in den Ruhestand erst zum 1. November 1934 in Aussicht zu nehmen, mit dem Beklagten einen schriftlichen Vertrag, der von dem damaligen Landrat und dem Kläger unterzeichnet wurde und die Bestimmungen über die Bezüge enthielt, die der Beklagte dem Kläger während seiner restlichen Dienstzeit und während seines Ruhestandes sowie seinen Hinterbliebenen zu zahlen haben werde. Als der Kreisarzt dem Beklagten am 3. August 1934 fernmündlich mitteilte, der Kläger sei vollständig dienstunfähig und könne bis zu seiner endgültigen Versetzung in den Ruhestand keinen Dienst mehr machen, erklärte sich der Landrat mit Schreiben vom 7. August 1934 mit der Beurlaubung des Klägers „bis zur endgültigen Versetzung in den Ruhestand einverstanden“.

Der Kläger hat seitdem keinen Dienst mehr getan. Am 23. August 1934 erhielt er ein Schreiben vom 28. Juli 1934, dessen Abfender im Kopf bezeichnet war als „Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises St., Personal- und Lohnamt“ und das mit den Worten begann:

Da Sie mit Wirkung vom 1. November 1934 in den Ruhestand versetzt sind, teile ich Ihnen nachstehend Ihre Gehaltsab 1. November bzw. 1. Januar 1935 mit. Ihr Ruhegehalt errechnet sich wie folgt: . . .

Der Beklagte beantragte auch bei der Pensionskasse für Beamte Deutscher Privatbahnen, das Ruhegeld für den Kläger zu be-

willigen. Die Kasse gab dem Antrage statt, nachdem sie noch ein Obergutachten einer medizinischen Universitätsklinik über den Gesundheitszustand des Klägers eingeholt und diese ihr Gutachten dahin abgegeben hatte, daß der Kläger dauernd dienstunfähig sei.

Entsprechend dem Vertrage vom 23. Juli 1934 und dem Bescheide vom 23. August 1934 zahlte der Beklagte dem Kläger das ihm zugesagte Ruhegeld, bis der Regierungspräsident in Sch. die Höhe dieser Bezüge beanstandete. Der Regierungspräsident vertrat den Standpunkt, daß die Abmachung vom 23. Juli 1934 gegen die Bestimmungen des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes verstoße und aus diesem Grunde unwirksam sei, weil der Kläger von dem Regierungspräsidenten in die Gruppe A 4b der Preussischen Besoldungsordnung eingestuft worden sei. Infolgedessen setzte der Beklagte das Ruhegeld des Klägers herab, wobei er sich eine Neufestsetzung des der Berechnung zugrunde zu legenden Dienstalters vorbehielt. Gegenvorstellungen des Klägers bei dem Beklagten blieben erfolglos.

Der Kläger hat darauf Klage erhoben. Im Laufe des Rechtsstreits hat er Vorbescheide des Regierungspräsidenten vorgelegt, die seine Ansprüche ablehnen. Zunächst hat er allein auf Weiterzahlung des Ruhegehalts in der ursprünglichen Höhe geklagt und das damit begründet, seine „privatrechtlichen Abmachungen“ mit dem Beklagten würden durch die Beanstandung des Regierungspräsidenten nicht berührt. Im Berufungsverfahren hat der Kläger den Anspruch in erster Reihe als Gehaltsanspruch für die Zeit seit dem 1. November 1934 geltend gemacht. Er hat vorgetragen: Wenn er, wie der Beklagte, in diesem Rechtsstreit zunächst davon ausgegangen sei, daß er durch den Bescheid des Beklagten vom 18. Juni 1934 in den Ruhestand verfezt worden sei, so sei das unzutreffend. Jene Mitteilung kündige nur die Absicht an, ihn in den Ruhestand zu verfezen, nämlich für den Fall, daß die Beteiligten sich über das von ihm verlangte Ruhegehalt verständigen würden. Der Bescheid entbehre auch der Form, wie sie für rechtsverbindliche Erklärungen des Beklagten durch die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben worden sei. Alles das gelte auch von dem Vertrage vom 23. Juli 1934, wenn man ihn überhaupt dahin auslegen könne, daß er die Verfezung in den Ruhestand enthalte. Ein selbständiger Hoheitsakt, der diese schlechtthin ausspreche, fehle; alles sei stets von der Einigung über das von ihm beanspruchte Ruhegehalt abhängig gemacht worden.

Der Beklagte hat dem Ruhegehaltsanspruch des Klägers die von dem Regierungspräsidenten vertretene Rechtsauffassung entgegengehalten. Gegenüber dem Gehaltsanspruch vertritt er den Standpunkt, daß die Frage, ob der Kläger in den Ruhestand versetzt worden sei, durch § 146 DVG. der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen sei. Daher müsse der Beurteilung die in dem Vorbescheide des Regierungspräsidenten vom 25. Juli 1938 ausgesprochene Rechtsauffassung zugrunde gelegt werden. Übrigens sei diese auch zutreffend, da die Versetzung des Klägers in den Ruhestand in dem Schreiben an ihn vom 18. Juni 1934 ausgesprochen worden sei.

Das Landgericht hat dem Kläger die verlangten Mehrbeträge an Ruhegeld zugesprochen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen; es hält den Gehaltsanspruch für begründet. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

(Zunächst wird die Zulässigkeit des Rechtsweges dargelegt.)

... Voraussetzung für den in erster Reihe geltend gemachten Gehaltsanspruch ist, daß der Kläger sich noch im Dienste des Beklagten befindet und nicht, wie beide Teile bis in den Rechtsstreit hinein angenommen haben, im Laufe des Jahres 1934 in den Ruhestand versetzt worden ist. Das ist also zunächst zu erörtern. Dabei ist von der Vorschrift des § 146 DVG. auszugehen, die gemäß § 184 Abs. 1 DVG. nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, dem 1. Juli 1937, für alle gegenwärtigen und früheren Beamten Geltung gewonnen hat. Nach § 146 Satz 1 DVG. sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet, für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend.

Der Bescheid des Regierungspräsidenten in Sch. vom 25. Juli 1938, den der Kläger eingeholt hat, um der Anforderung eines Vorbescheides der obersten Dienstbehörde zu genügen, und der den Antrag des Klägers auf Gehaltszahlung als unbegründet zurückweist, spricht in seinen Gründen aus, daß der Kläger rechtsgültig in den Ruhestand versetzt worden sei. Damit entsteht die Frage, ob diesem Verwaltungsakt die durch § 146 DVG. angeordnete bindende Kraft beizumessen ist. Das hat das Berufungsgericht verneint. Es hält

für entscheidend, daß der Bescheid, ebenso wie der ihm vorhergegangene vom 30. Dezember 1937, keine sachlichrechtliche Änderung der öffentlichrechtlichen Beziehungen der Streitteile angestrebt habe. Die Revision bekämpft das. Sie macht unter Hinweis auf den Zweck und den Wortlaut des § 146 geltend, daß nicht nur die Entscheidungen der „Anstellungsbehörde“, sondern auch die nach § 143 DVG. ergehenden der obersten oder einer höheren Dienstbehörde verbindlich seien.

Der Meinung des Berufungsgerichts ist beizutreten.

Schon der Wortlaut des Gesetzes ergibt, daß sich § 146 DVG. auf die nach § 143 das. getroffenen Entscheidungen überhaupt nicht bezieht. Nach § 146 DVG. sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet, für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses des Klägers auszusprechen, war, wie später noch darzulegen sein wird, Sache des Preisausschusses. Den Gegenstand der Entscheidung des nach § 143 DVG. angerufenen Regierungspräsidenten bildete das nicht. Die Entscheidungen nach § 143 betreffen nämlich die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten, wie sich aus dem Zusammenhange von § 143 DVG. mit § 142 das. klar ergibt. Über diese vermögensrechtlichen Ansprüche soll, ehe das Gericht angegangen wird, zunächst die oberste Dienstbehörde (hier: der Regierungspräsident) entscheiden. Ihre Entscheidung ist dem Gegenstande nach keine andere als die des Gerichts, falls dieses bei Ablehnung des Anspruchs durch die oberste Dienstbehörde von dem Beamten angerufen wird. Für die Verwaltungsentscheidung nach § 143 DVG. ist die Frage, ob und wann das Beamtenverhältnis geendet hat, ebenso eine bloße Vorfrage wie für die Entscheidung des Gerichts. Die Verwaltungsbehörde hat sich darüber nur in den Gründen ihres Bescheides auszusprechen. Dabei braucht für die jetzt zu treffende Entscheidung nicht erörtert zu werden, ob nicht bei diesem Sachverhalt § 146 DVG. für die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nach § 143 das. gleichfalls, wenigstens sinngemäß, gilt. Jedenfalls hat auch der Regierungspräsident im vorliegenden Falle nicht die Versetzung des Klägers in den Ruhestand angeordnet oder bestätigt, sondern nur über seine vermögensrechtlichen Ansprüche — Gehaltsansprüche — entschieden; dagegen steht dem Kläger der

Rechtsweg offen. Die Begründung, die der Regierungspräsident seiner Entscheidung gegeben hat, ist für die Gerichte in keiner Hinsicht maßgebend. § 146 DVO. kann demnach hier nur Platz greifen, wenn eine Entscheidung des Kreis Ausschusses über die Beendigung des Beamtenverhältnisses des Klägers ergangen ist. Ob das der Fall ist, hat das Gericht zu prüfen.

Zu demselben Ergebnis führen die folgenden Erwägungen: Die Bestimmung des § 146 DVO. ist aus der bisherigen Rechtsentwicklung erwachsen und daher aus dieser zu verstehen. Sie ging dahin, daß der Grundsatz der richterlichen Nichtgebundenheit an die Entscheidungen anderer Behörden an der bindenden Kraft rechtsgestaltender Verwaltungsakte seine Schranke zu finden habe, zu denen insbesondere die Entscheidungen gehören, durch die ein Beamtenverhältnis beendet wird (RGZ. Bd. 154 S. 193 [198 mit Nachweisungen]). Der Grund für diese Beschränkung des Umfangs der richterlichen Prüfung liegt in der Selbständigkeit des Aufgabenbereichs der Verwaltung. Sie würde beeinträchtigt werden, wenn den Gerichten schrankenlos die Befugnis zustände, Verwaltungsakte für ungültig zu erklären und dadurch in den Gang der Geschäfte einzugreifen, die den Verwaltungsbehörden zur eigenen verantwortlichen Erledigung übertragen worden sind. Dieser Gesichtspunkt gewinnt aber nur bei Verwaltungsakten rechtsgestaltenden Inhalts Bedeutung. Er versagt, sofern es sich nicht um Willenskundgebungen der Verwaltungsbehörden handelt, durch die in die vorgefundene Rechtslage mit regelnder, rechtsgestaltender Kraft eingegriffen wird, sondern nur um die lediglich beurteilende, die wirkliche Rechtslage unberührt lassende Überprüfung anderweit gewordener Rechtsvorgänge. So verhält es sich aber bei den Vorbescheiden des § 143 DVO. Sie enthalten, wie das Verurteilungsgericht zutreffend hervorhebt, keine sachlichrechtlichen Änderungen der Beziehungen zwischen dem Dienstherrn und dem Anspruchsberechtigten. Die in ihnen zutage tretende Auffassung der Behörde über diese kann daher den Umfang der richterlichen Nachprüfung nicht berühren. Wichtig ist freilich der Hinweis der Revision darauf, daß die Bindung nach § 146 DVO. nicht auf Entscheidungen der „Anstellungsbehörde“ zu beschränken ist. Greift beispielsweise der Beamte die seine Versetzung in den Ruhestand aussprechende Verfügung seiner vorgesetzten Dienstbehörde mit der Beschwerde an, so ist auch die Beschwerdeentscheidung der höheren Verwaltungs-

behörde mit der Verbindlichkeit nach § 146 DVO. ausgestattet. Aber um dergleichen handelt es sich im gegebenen Falle nicht.

Mit Recht ist das Berufungsgericht daher bei seiner Beurteilung auf die Vorgänge selbst zurückgegangen, in denen etwa der Verwaltungsakt der Versehung des Klägers in den Ruhestand gefunden werden könnte. Es stellt fest, daß in dieser Hinsicht allein die Mitteilung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses vom 18. Juni 1934 über dessen vorangegangenen Beschluß vom 15. Juni 1934, der Vertrag der Streitteile vom 23. Juli 1934 sowie das Schreiben des „Vorsitzenden des Kreis Ausschusses des Kreises St., Personal- und Lohnamt“ vom 28. Juli 1934 in Betracht kämen, und behandelt auch die Frage, ob der Verwaltungsakt der Versehung des Klägers in den Ruhestand, wenn er in einem dieser Vorgänge zu finden wäre, rechtlich gültig sein würde. Das angefochtene Urteil weist wegen der Mitteilung vom 18. Juni 1934 über den Beschluß des Kreis Ausschusses vom 15. Juni 1934 darauf hin, daß damals die gesetzlichen Voraussetzungen einer Überführung des Klägers in den Ruhestand schon mangels der Feststellung seiner Dienstunfähigkeit und wegen der Abhängigmachung seines Antrages von der Zubilligung bestimmter Bezüge nicht vorgelegen hätten, vermisst weiter bei dem Vertrage vom 23. Juli 1934 die Einhaltung der für derartige Verpflichtungsgeschäfte gesetzlich vorgeschriebenen Form sowie der Beschränkungen, die dem Willen der Vertragsschließenden durch das Beamtenrechtsänderungsgesetz auferlegt worden seien, und meint schließlich, daß die hierdurch hervorgerufene Unmöglichkeit, dem Kläger das zu gewähren, was er doch zur Bedingung seines Antrages auf Versehung in den Ruhestand gemacht habe, auch der Wirksamkeit einer etwa in dem Schreiben vom 28. Juli 1934 zu findenden Versehung in den Ruhestand entgegenstehe.

Ob das alles zutrifft und ob nicht, sofern ein die Versehung des Klägers in den Ruhestand ausdrückender und mit solchem Inhalt unter den gegebenen Voraussetzungen an sich möglicher Verwaltungsakt der zuständigen Stelle festzustellen ist, eben die Vorschrift des § 146 DVO. es ausschließt, daß dessen Wirksamkeit in diesem Rechtsstreit in Frage gestellt werde, kann dahingestellt bleiben, wenn ein solcher Verwaltungsakt entweder gar nicht oder doch nicht mit einem nach Lage der gesetzlichen Vorschriften möglichen Inhalt ergangen ist. Der Umstand, daß es überhaupt an einem solchen fehlt, muß

selbstverständlich trotz der Vorschrift des § 146 DVO. von den Gerichten beachtet werden.

Die für die Prüfung der Zuständigkeit bedeutungsvolle Annahme des Berufungsgerichts, daß über die Verletzung des Klägers in den Ruhestand der Landrat an Stelle des früher zuständig gewesenen Kreis Ausschusses hätte entscheiden müssen, ist freilich unzutreffend. Das preussische Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (G. S. 479), aus dem das Berufungsgericht derartiges entnehmen will, bezieht sich, wie Name und Inhalt ergeben, auf die unmittelbare staatliche Verwaltung, nicht auf die Verhältnisse der Selbstverwaltungskörper. Die Kreis Ausschüsse insbesondere hatte das Gesetz (§ 1) nur als Beschlußbehörden beseitigt und ihnen (§ 2) in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgerichte die Bezeichnung „Kreisverwaltungsgericht“ gegeben. Dagegen hatte es die Stellung der Kreis Ausschüsse in der Kommunalverwaltung unberührt gelassen. Auch später ist eine grundsätzliche Neuregelung der Selbstverwaltung allein für die unterste Stufe, für die Gemeinden, erfolgt, während die Zwischenstufen nur durch Einzelvorschriften den Erfordernissen der staatlichen Neuordnung angepaßt worden sind. Eine Beseitigung des Kreis Ausschusses oder eine allgemeine Übertragung seiner Befugnisse auf den Landrat, seinen Vorsitzenden, hat nicht stattgefunden und ist auch nicht ohne weiteres als Folge der Übertragung des Führergrundsatzes auf die Verwaltung eingetreten (Frank Deutsches Verwaltungsrecht 1937 S. 233). Auch im Jahre 1934, in dem sich die hier zu beurteilenden Ereignisse abgespielt haben, war demnach die Anstellung der Beamten der Kreis Kommunalverbände gemäß § 122 Nr. 3 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein Sache des Kreis Ausschusses (vgl. Schönebeck-Seel-Krauthausen Das neue Kommunalbeamtenrecht 1938 Erl. 1 Abs. 6 zu § 24 DVO., S. 100). Dasselbe gilt — vgl. UR. § 94 II 10 — für ihre Entlassung. Die Entschliebung des Kreis Ausschusses des Kreises St. vom 15. Juni 1934 über die Verletzung des Klägers in den Ruhestand ging also von der dafür zuständigen Stelle aus.

Das Berufungsgericht hat aber angenommen, daß eine Verletzung des Klägers in den Ruhestand überhaupt nicht ausgesprochen worden sei. Es geht davon aus, daß einerseits im Jahre 1934 zwar eine besondere Vorschrift über die Form, in der ein Kreis-

Kommunalbeamter in den Ruhestand zu veretzen war, nicht bestanden habe, andererseits aber diese Anordnung doch klar und unzweideutig habe zum Ausdruck gebracht werden müssen. Es untersucht die drei genannten Rechtsvorgänge darauf, ob einer von ihnen die hier in Rede stehende Erklärung enthalte, und kommt zur Verneinung dessen. Da es sich jedoch um die Auslegung von behördlichen Willenskundgebungen handelt — auch der Vertrag vom 23. Juli 1934 soll ja darauf untersucht werden, ob mit ihm eine solche verbunden worden ist —, unterliegt deren Nachprüfung durch das Revisionsgericht, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung annimmt — vgl. z. B. RGZ. Bd. 102 S. 1 (3), Bd. 136 S. 232 (234) —, keinen Schranken. Diese Nachprüfung führt zur Bestätigung des Ergebnisses, zu dem das Berufungsgericht gelangt ist.

Unmöglich kann zunächst der Mitteilung vom 18. Juni 1934, die an den Kläger über den Beschluß des Kreis Ausschusses vom 15. Juni 1934 erging, eine Auslegung gegeben werden, die der Auffassung des Beklagten zum Siege verhelfen könnte. Freilich bestand die Möglichkeit, daß der Beschluß selbst die endgültige Entscheidung des Kreis Ausschusses über den Antrag des Klägers auf Veretzung in den Ruhestand enthielt, obwohl, wie weiter darzulegen sein wird, die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Maßnahme zur Zeit der Beschlußfassung noch nicht eingetreten waren. Es stand nichts im Wege, daß der Kreis Ausschuss seinen Vorsitzenden ermächtigte, für den Fall der Erfüllung dieser Erfordernisse die Veretzung in den Ruhestand auszusprechen. Dann erübrigte sich die nochmalige Beschlußfassung des Kreis Ausschusses und genügte, um die Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen, die — notwendigerweise unbedingte — Erklärung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses an den Beamten, daß er in den Ruhestand veretzt werde.

Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß der Wortsinne des Schreibens vom 18. Juni 1934 mit seiner Bezugnahme auf den möglicherweise in solchem Sinne nur vorbereitenden Beschluß des Kreis Ausschusses nicht notwendig als Kundgabe einer Entscheidung aufgefaßt werden müsse, welche die in Aussicht genommene Rechtsänderung der Veretzung des Klägers in den Ruhestand unmittelbar habe hervorgerufen wollen. Solche Bedeutung habe aber ferner dieser Erklärung wegen äußerer Umstände von dem Absender

oder dem Empfänger nicht beigegeben werden können. Denn es sei beiden Teilen klar gewesen, daß es noch an der Feststellung einer unumgänglichen Voraussetzung der Versetzung in den Ruhestand gefehlt habe, nämlich der Dienstunfähigkeit des Klägers, und es könne unmöglich angenommen werden, daß der Vorsitzende des Kreis-ausschusses eine Anordnung habe treffen wollen, die das Gesetz unter den gegebenen Voraussetzungen noch nicht gestattete. Auch aus der Vorgeschichte und dem späteren Verhalten der Beteiligten weist das Berufungsgericht nach, daß sie nicht an die Möglichkeit gedacht haben können, die Versetzung des Klägers in den Ruhestand schon am 18. Juni 1934 endgültig auszusprechen. Gegen alle diese Darlegungen vermag die Revision nichts vorzubringen.

Sie schließen freilich ein anderes nicht aus. Der Zusammenhang der gesamten Vorgänge und zumal das spätere Verhalten des Vorsitzenden des Kreis-ausschusses — besonders bezeichnend in dieser Hinsicht ist § 6 des Vertrages vom 23. Juli 1934 — kann nur mit der bei ihm obwaltenden Vorstellung erklärt werden, daß der zunächst nur vorbereitete Übertritt des Klägers in den Ruhestand in der Folgezeit ohne weiteres Zutun der Behörde rechtswirksam werden sollte und geworden sei. Das zwingt zu der Auffassung, der Vorsitzende des Kreis-ausschusses habe in seinem Schreiben vom 18. Juni 1934 die Versetzung des Klägers in den Ruhestand immerhin bedingt aus-sprechen wollen, dergestalt, daß sie von selbst durch die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen — des Nachweises der Dienstunfähigkeit, der vertraglichen Regelung der Geldansprüche des Klägers — zu voller Wirksamkeit habe gelangen sollen.

Diese Auslegung der Kundgebung vom 18. Juni 1934 kommt zwar den wirklichen Vorgängen näher als die Auffassung des Be-ruferungsgerichts, daß in dem Schreiben vom 18. Juni 1934 ein Ausdruck des Willens des Vorsitzenden des Kreis-ausschusses, der Kläger solle in den Ruhestand übertreten, überhaupt nicht zu finden sei; sie läßt aber doch das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gelangt ist, unberührt. Die Rechtslage kann keine andere sein, als wenn die Versetzung des Klägers in den Ruhestand überhaupt nicht ausgesprochen worden wäre. Denn die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ist, worauf das Berufungsgericht mit Recht hinweist, ein Verwaltungsakt, der die Hinzufügung von Bedingungen nicht verträgt. Wird er unter einer Bedingung erlassen, so kann er auch bei ihrer späteren Erfüllung

nicht rechtlich wirksam werden. Eine derartige bedingte Versetzung eines Beamten in den Ruhestand hat wegen der Bedingungsfeindlichkeit dieses Verwaltungsaktes rechtlich keine Wirkung. Im gegebenen Falle war daher zwar, wie gezeigt, ein Beschluß des Kreis-
 ausschusses möglich, der seinen Vorsitzenden unter Vorbehalten ermächtigte, die Versetzung in den Ruhestand auszusprechen. Aber der solches anordnende, an den Beamten gerichtete Verwaltungsakt selbst, den jener auf Grund der Ermächtigung vorzunehmen hatte, konnte nur unbedingt vor sich gehen. Die Sache liegt also auch bei derjenigen Auslegung der Mitteilung vom 18. Juni 1934, der nach dem Ausgeführten der Vorzug zu geben ist, so, daß ein Verwaltungsakt, der die Ruhestandsversetzung des Klägers in rechtlich beachtlicher Weise ausspräche und darum nach § 146 DVG. der Entscheidung über die vermögensrechtlichen Ansprüche des Klägers zugrunde gelegt werden müßte, mit jener Mitteilung noch nicht vorgenommen worden ist. Er ist auch später nicht nachgeholt worden.

Dem Vertrage vom 23. und dem Schreiben vom 28. Juli 1934 kann schon ihrem äußeren Inhalte nach der Verwaltungsakt einer Versetzung des Beamten in den Ruhestand nicht entnommen werden. Gerade die Auslegung, die der Mitteilung vom 18. Juni 1934 gegeben wurde, daß nämlich schon in dieser die Ruhestandsversetzung, und zwar bedingungsweise, habe erklärt werden sollen, schließt das fernerhin aus.

Hiernach ist dem Berufungsgericht darin beizustimmen, daß der Kläger nicht mit rechtlicher Wirksamkeit in den Ruhestand überführt worden ist. Daß beide Teile sich in der Folgezeit so verhalten haben, als ob das geschehen wäre, hat die Rechtslage nicht geändert. Insbesondere kann keine Nachholung des unterbliebenen vorbehaltlosen Staatsaktes in Gestalt schlüssigen Verhaltens des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses angenommen werden. Das muß daran scheitern, daß bei diesem, eben aus seiner Rechtsauffassung heraus, der Wille nicht vorhanden war, in dieser Weise nachträglich auf den Rechtszustand gestaltend einzuwirken.

Die Revision macht weiter geltend, daß es gegen Treu und Glauben verstöße, wenn ein früherer Beamter, der nach dem ihm bekannten Willen seiner Anstellungsbehörde und mit seinem Ein-

verständnis im Jahre 1934 in den tatsächlichen Ruhestand getreten ist und keinerlei Dienste mehr für seine frühere Dienstbehörde verrichtet hat, dessen Dienstunfähigkeit zudem für den Zeitpunkt seines tatsächlichen Eintritts in den Ruhestand unzweifelhaft feststeht, im Jahre 1938 für zurückliegende Zeiträume sein volles Beamtengehalt beanspruche wegen angeblicher Formmängel der Verfügung, die seine Versetzung in den Ruhestand aussprach. Aber auch diese Ausführung, kann der Verteidigung des Beklagten zu keinem Erfolge verhelfen. Es verhält sich lediglich so, daß in den Rechtsbeziehungen der Streitteile eine seinerzeit von beiden Teilen gewollte Änderung nicht eingetreten ist. Den Kläger trifft daran kein Verschulden, und es ist sogar nicht einmal auf sein Verhalten zurückzuführen, daß der vorbehaltlose Ausspruch seiner Überführung in den Ruhestand unterblieben ist. Unter diesen Umständen kann es dem Kläger nicht verwehrt werden, sich auf die bestehende Rechtslage zu berufen. Die bloße Tatsache, daß er diese eine Zeitlang, ebenso wie die Leitung des Beklagten, verkannt hat, indem er annahm, daß er wirksam in den Ruhestand versetzt worden sei, kann keine rechtlichen Wirkungen auslösen. Dazu kommt noch, was die Revision verkennnt, daß der Kläger eben nicht „mit seinem Einverständnis“ in den Ruhestand versetzt worden ist. Denn der Kläger hatte, worauf das Berufungsgericht mit Recht hinweist, in allen Stufen der Verhandlungen seine Überführung in den Ruhestand von der Erfüllung bestimmter geldlicher Anforderungen abhängig gemacht, die aber, wie die Revision selbst vorträgt, wegen der Unwirksamkeit des Vertrages vom 23. Juli 1934 nicht erfüllt werden können. Unter diesen Umständen verstößt es weder gegen Treu und Glauben noch kann es die Einrede der Arglist begründen, wenn der Kläger nunmehr die zutreffenden Folgerungen aus der wirklichen Rechtslage zieht.

Dem Kläger stehen daher die Dienstbezüge seiner bisherigen Stellung über den 1. November 1934 hinaus zu.